

## **Kann ich meinen Arbeitsplatz in einer katholischen Einrichtung verlieren, wenn ich mich als schwul oder lesbisch lebend oute?“**

Die Frage lässt sich nicht pauschal mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten.

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist Bestandteil jedes Arbeitsverhältnisses in Kirche und Caritas. Dort finden sich die sogenannten „Loyalitätsobliegenheiten“, sofern sie „dazu geeignet sind, ein erhebliches Ärgernis...zu erregen...“. Diese fordern von den Mitarbeitern, die katholische Glaubens- und Sittenlehre anzuerkennen und zu beachten.

Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. gleichgeschlechtlichen Ehe stellt einen Verstoß gegen die Loyalitätsobliegenheiten dar, der als letzte Maßnahme zu einer Kündigung führen **könnte**. Allerdings ist durch den Dienstgeber immer der Einzelfall zu prüfen. Grundsätzlich ist eine Kündigung immer nur ein letztes Mittel.

Nach Aussage unseres Bischofs Felix Genn am 26.01.2022, müssen die Mitarbeitenden im Bistum Münster keine Kündigung als Konsequenz eines Outings fürchten.

*„Die bewegenden Aussagen und Lebensschicksale machen deutlich, dass wir in der katholischen Kirche ein Klima der Angstfreiheit brauchen. Niemand darf wegen seiner sexuellen Orientierung oder seiner geschlechtlichen Identität diskriminiert oder abgewertet werden. [...]*

*Viele homosexuelle Menschen wurden über Jahre und Jahrzehnte durch Äußerungen der Kirche verletzt. Das darf heute und in Zukunft nicht mehr so sein. Jede Person – völlig unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität – ist unbedingt von Gott geliebt.“* (Dr. Felix Genn, Bischof von Münster)

Mehr unter: [Bistum Münster](#)

Marion Stichling-Isken